

Anlage 3
(zu § 5 Absatz 2 Satz 5)

Anerkannte ehrenamtliche Tätigkeiten und Institutionen

Insbesondere kommen ehrenamtliche Tätigkeiten in den folgenden Bereichen und Einrichtungen in Betracht:

1. Palliativ- und Hospizdienst,
2. Sanitäts- oder Rettungsdienst,
3. Freiwillige Feuerwehr,
4. Technisches Hilfswerk,
5. Wohlfahrtsverbände und ihre Untergliederungen im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe,
6. Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe.